

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich	Datum	Drucksache Nr. 2309/2010
Amt/Aktenzeichen Dezernat IV/	30.11.2010	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 07.12.2010

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	15.12.2010	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	08.02.2011	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	10.02.2011	Ö
Stadtrat	Entscheidung	16.02.2011	Ö

Betreff:

Verstärkung des Kinderschutzes im Arbeitsbereich Vormundschaften und Pflegschaften
hier: Aufstockung des Personals um zwei Stellen

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 02.12.2010

gez. Merkator

Kurt Merkator
Beigeordneter

Mainz,

Jens Beutel
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die städtischen Gremien stimmen dem in der Beschlussvorlage beschriebenen Lösungsvorschlag zu.

Der Arbeitsbereich Vormundschaften/Pflegschaften des Amtes für Jugend und Familie wird um zwei zusätzliche Vollzeitstellen

Dipl.SozialarbeiterInnen/Dipl.SozialpädagogenInnen aufgestockt. Die benötigten Personalkosten in Höhe von 97.500 € sowie die Kosten für Büroausstattung und EDV (einschließlich von Softwarelizenzen) werden für das Haushaltsjahr 2011 und die Folgejahre bereitgestellt.

Problembeschreibung / Begründung

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternativen
4. Ausgaben/Finanzierung
 - a) einmalige Ausgaben
 - b) laufende Ausgaben einschl. Folgekosten (z.B. Sach- und Personalkosten, Schuldendienst)

1. Sachverhalt

Das Amt für Jugend und Familie ist derzeit für ca. 180 Kinder und Jugendliche zum Vormund bzw. Pfleger durch das Familiengericht bestellt. Für die Aufgabenerfüllung stehen dem Amt 0,5 Stellenanteile zur Verfügung. Mit dem vorhandenen Personal sind die Anforderungen, die an die Führung von Vormundschaften und Pflegschaften im Interesse der Mündel gestellt werden, nicht zu erfüllen.

Die Vormundschaften und Pflegschaften müssen wegen ihrer grundlegenden Bedeutung für den Lebensweg junger Menschen und der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen nach § 8a SGB VIII nach hohen Qualitätskriterien geführt werden. Gerade der gesetzliche Auftrag, persönlichen Kontakt zu den Mündeln und deren Bezugspersonen zu pflegen, setzt voraus, dass die entsprechenden Zeitkapazitäten und die Fähigkeiten vorhanden sind. Der Gesetzgeber beabsichtigt die Anforderungen an einen Vormund und Pfleger konkret festzuschreiben und unter anderem den unmittelbaren regelmäßigen Kontakt zum Mündel als gesetzlichen Vertreter vorzugeben. Damit soll der Vormund und Pfleger in vollem Umfang als gesetzlicher Vertreter die Verantwortung für sein Mündel übernehmen. Der lebensgeschichtliche Hintergrund der Kinder und Jugendlichen (Vernachlässigung, Missbrauch, Gewalt etc.) setzt eine professionelle Wahrnehmung der Aufgabe voraus.

Die zuständigen Verantwortlichen haben bereits in der Vergangenheit erkannt, dass das vorhandene Personal nicht ausreicht, die Aufgaben in vollem Umfang wahrzunehmen. Um diesem Missstand entgegenzutreten, führte dies bereits im Jahr 2006 dazu, das Projekt –Neue Wege in der Vormundschaft- zu starten, um ehrenamtliche Vormünder und Pfleger zu gewinnen. Leider führte das Projekt nicht zu dem gewünschten Erfolg. Wenige Mainzer Bürgerinnen und Bürger zeigten Interesse, eine Übertragung von Aufgaben an Ehrenamtliche konnte jedoch nicht erfolgen.

Im Rahmen einer Initiative des Amtes für Jugend und Familie wurden die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände auf das Aufgabenfeld der Führung von Vormundschaften und Pflegschaften durch Vereine aufmerksam gemacht. Darüber hinaus wurde in einer Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände für die Übernahme der Aufgabe geworben. Zwei Interessensbekundungen liegen aktuell vor und werden weiter verfolgt.

Untersuchungen, aufgrund von dramatischen Todesfällen von Kindern, haben in der Vergangenheit gezeigt, dass die personellen Ausstattungen in den Kommunen in

diesem Arbeitsbereich bei weitem nicht ausreichen, um dem gesetzlichen Auftrag ausreichend nachzukommen. Dies führte zu Beginn des Jahres 2010 zu der Gesetzesinitiative „Gesetzentwurf zur Änderung des Vormundschaftsrechts“, der 50 Fälle pro Vollzeitkraft in der Vormundschaft und Pflegschaft vorsieht (siehe Anlage). In seiner Stellungnahme führte die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe –AGJ u.a. aus, dass sich die Fallzahlen für eine Vollzeitkraft in einem Rahmen von 30 – 50 Fällen bewegen sollten.

Geht man von einer Fallzahl von 50 pro Vollzeitkraft aus, so errechnet sich ein Personalbedarf von 3,5 Vollzeitstellen bei 180 Mündeln im Amt für Jugend und Familie Mainz.

2. Lösung

Um dem gesetzlichen Auftrag nach § 8a SGB VIII für den Bereich der Vormundschaften und Pflegschaften nachzukommen werden ab dem Haushaltsjahr 2011, unabhängig der zu erwartenden Entscheidung des Gesetzgebers, zwei zusätzliche Vollzeitstellen (Dipl. SozialarbeiterInnen/Dipl. SozialpädagogenInnen) geschaffen. Damit stehen dem Amt für Jugend und Familie 2,5 Stellen zur Verfügung.

Da dies nicht in vollem Umfang dem gesetzlichen Auftrag entspricht, werden darüber hinaus die Konzepte der Führung von Vormundschaften/Pflegschaften durch geeignete Ehrenamtliche und Vereine weiterverfolgt und somit die notwendigen Kapazitäten zur Aufgabenwahrnehmung entsprechend ausgebaut.

3. Alternative

Der Beschlussvorlage wird nicht zugestimmt.

Sollte damit eine Stellenaufstockung nicht erfolgen, ist mit folgenden Auswirkungen zu rechnen:

Führt der Vormund/Pfleger seine Geschäfte unsachgemäß aus und tritt dadurch ein Schaden ein, löst dies Schadensersatzpflichten aus. Die Haftungsansprüche richten sich gegen die Behörde. Bei Pflichtverletzungen gegenüber Minderjährigen kommen als Anspruchsgrundlagen sowohl Amtshaftungsansprüche nach § 839 BGB i.V. mit Art. 34 GG, sowie Ansprüche nach den für die Haftung des Vormundes/Pflegers geltenden Bestimmungen des § 1833 BGB in Betracht. Auch ist eine strafrechtliche Verantwortung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Amt für Jugend und Familie nach § 171 STGB, Verletzung von Fürsorge- und Erziehungspflichten von Relevanz (Garantenstellung der Vormünder und Pfleger).

In der Vergangenheit hat unter anderem der „Fall Kevin“ in Bremen sehr deutlich gezeigt, welche Gefahren mit einer unverantwortlichen Führung von Vormundschaften und Pflegschaften verbunden sein können.

Hier kam es tragischerweise zum Tod des Kindes und der Amtsvormund wurde strafrechtlich belangt. Gleichzeitig wurde die Mitverantwortung der Behörde aufgrund der mangelnden personellen Ausstattung festgestellt.

4. Ausgaben/Finanzierung

Die Stellenerhöhung im Bereich der Vormundschaften/Pflegschaften um 2 Vollzeitstellen, die bereits in der Stellenplan-Anmeldung 2011 berücksichtigt sind, führt zu jährlichen Mehrausgaben in Höhe von 97.500 €. Diese Mittel sind für das Haushaltsjahr 2011 und die Folgejahre zusätzlich bereit zu stellen.

Die Kosten der Büroausstattung belaufen sich auf 1.730,00 € (865 € je Arbeitsplatz x 2). Diese Mittel sind einmalig für das Haushaltsjahr 2011 zusätzlich bereit zu stellen.

Für die Bereitstellung der EDV-Systeme (Endgeräte, Kommunikationsdienste & Wartung) fallen laufende Kosten in Höhe von 3.060,00 € für das Haushaltsjahr 2011 und Folgejahre zusätzlich an. Zur Beschaffung von Lizenzen der Fachsoftware PROSOZ 14plus werden einmalig 5.410,00 € im Haushaltsjahr 2011 und für die damit einhergehenden Softwarepflegekosten laufend 980,00 € im Haushaltsjahr 2011 und Folgejahren zusätzlich bereit gestellt. Die Bereitstellung erfolgt bei der Kostenstelle 3190 und dem Sachkonto 56240001 (Kosten der Datenverarbeitung).

Finanzielle Auswirkungen zu 2. und 3.

ja, Stellungnahme Amt 20 Anlage 1
 nein